

BESCHLUSSVORLAGE V0112/14 öffentlich	Referat	Referat IV
	Amt	Bürgerhaus
	Kostenstelle (UA)	
	Amtsleiter/in	Herr Peter Ferstl
	Telefon	3 05-28 00
	Telefax	3 05-28 09
E-Mail	buergerhaus@ingolstadt.de	
Datum	11.06.2014	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Kommission für Seniorenarbeit	10.07.2014	Kenntnisnahme	

Beratungsgegenstand

Satzungsänderung der kommunalen Seniorengemeinschaften
(Referent: Herr Engert)

Antrag:

Die Kommission für Seniorenarbeit nimmt die neue Satzung zur Kenntnis und befürwortet die Änderungen.

gez.

Gabriel Engert
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Die Satzung der kommunalen Seniorengemeinschaften wurde seit 1993 nicht verändert und muss den aktuellen Erfordernissen angepasst werden. Eine Projektgruppe, bestehend aus Delegierten aus den Gemeinschaften und dem Bürgerhaus, hat einen Entwurf erarbeitet und diesen dem Rechtsamt der Stadt Ingolstadt vorgelegt. Dieses ist mit der nun vorliegenden Fassung einverstanden.

Folgende Veränderungen haben sich dabei ergeben:

Zu § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Bei 1.: Der freiwillige Zusammenschluss von Personen, die der älteren Generation angehören, führt den Namen Seniorengemeinschaft.

Bei 2.: Die Anbindung der Seniorengemeinschaft an die Dienststelle „Bürgerhaus“ der Stadt Ingolstadt lässt ihre Selbständigkeit unberührt.

Zu § 2 Zweck und Ziele

Die Seniorengemeinschaft gibt älteren Mitbürgern die Möglichkeit

Bei Punkt c: Gemeinsam Wege und Möglichkeiten zur Gestaltung des Älterwerdens zu finden,

Zu § 3 Gemeinnützigkeit

Bei 1.: Die Seniorengemeinschaft verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zu § 4 Mitgliedschaft

Bei 1.: Mitglied kann werden, wer der älteren Generation angehört.

Zu § 7 Finanzierung

Bei 1.: Die Seniorengemeinschaft finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie einen Etat, dessen Höhe vom Stadtrat festgelegt wird.

Zu § 9 Der Vorstand und der erweiterte Vorstand

Bei 2.: Der Vorstand wird auf mindestens zwei, höchstens drei Jahre durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Bei 4.: Der Vorstand ist insbesondere zuständig für (zusätzliche Punkte)

- b. Die Vorbereitung und Umsetzung des Programms.
- c. Die Integration neuer Mitglieder.
- d. Die Kooperation mit der Geschäftsstelle Seniorenbüro.

- f. Dem erweiterten Vorstand (.....) können weitere themenbezogene Unterstützerinnen bzw. Unterstützer bestellt werden. Diese entlasten den Vorstand durch Übernahme von Aufgaben die zur Verwirklichung der Ziele im Sinne des § 2 notwendig sind.

Zu § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Bei 6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben und zu verabschieden.

Zu § 14 Geschäftsstelle

Bei 1. Die Geschäftsstelle der kommunalen Seniorengemeinschaften ist die städtische Dienststelle Bürgerhaus/ Seniorenbüro. Die Geschäftsstelle hat koordinierende und unterstützende Aufgaben. Die Eigenverantwortlichkeit der Vorstandschaft wird hiervon nicht berührt.

§ 16 Vorständesitzung (neu)

1. Die Geschäftsstelle Bürgerhaus führt mindestens viermal jährlich eine Versammlung der Vorstände der Seniorengemeinschaften durch.
2. In die Kommission für Seniorenarbeit als Gremium, das der Beratung der Verwaltung und der Kommunalpolitik zu für Seniorinnen und Senioren relevanten Themen dient, wählt die Vorständesitzung fünf Mitglieder aus ihrer Mitte. Diese Mitglieder müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Ingolstadt haben.